

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 110 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 19. Dezember 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier Vom 12. November 2025	4
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Vom 10. Dezember 2025	21
Ordnung zur Aufhebung des Organisationsstatuts des Philosophischen Forschungsinstituts für Medien und Kultur im Fachbereich I der Universität Trier Vom 16. Dezember 2025	22
Organisationsstatut für das Trierer Institut für Angewandte Ethik (TRIANE) der Universität Trier Vom 16. Dezember 2025	23

Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier

vom 12. November 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 02.07.2025 die folgende Promotionsordnung des Fachbereiches I der Universität Trier beschlossen. Diese hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 05.11.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Der Fachbereich I verleiht nach Maßgabe der folgenden Ordnung in den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), im Fach Psychologie und im Forschungsinstitut für Psychobiologie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.). Im Fach Pflegewissenschaft kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden alternativ auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehen werden.

§ 1 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere Qualifikation zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten bestätigt. Dabei sind die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis im gesamten Promotionsverfahren von allen Beteiligten zu beachten.

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind die Dissertation (§ 9) und die Disputation (§ 11).

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist

1. ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss erworben in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Abs. 2 oder
2. ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss erworben in der Bundesrepublik Deutschland verbunden mit einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 3 in dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird.

Für im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse gilt Abs. 4.

(2) Ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 wird nachgewiesen:

1. im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften durch einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss mit dem Fach Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaften; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen; in einem solchen Fall ist der Nachweis

- angemessener pädagogischer Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Faches Erziehungs- und Bildungswissenschaften abgenommen wird, von denen eine oder einer Mitglied im Promotionsausschuss sein muss,
2. im Fach Philosophie durch einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in dem Fach Philosophie; der Promotionsausschuss kann einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen, wenn mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen mit philosophischen Inhalten erworben wurden; der Nachweis muss spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein; zusätzlich ist der Nachweis des Latinums oder des großen Latinums oder einer entsprechenden Prüfungsleistung in einer anderen alten Sprache erforderlich; der Nachweis muss spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht sein; auf Vorschlag der Betreuerinnen und Betreuer kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis gemäß Satz 4 verzichtet werden,
 3. im Fach Psychologie durch einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in dem Fach Psychologie; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen; in einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener, psychologischer Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Faches Psychologie abgenommen wird, von denen eine oder einer Mitglied im Promotionsausschuss sein muss,
 4. im Forschungsinstitut für Psychobiologie durch einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Psychologie, Biologie, Human- oder Tiermedizin; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen; in einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener Kenntnisse in Psychobiologie durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Forschungsinstituts für Psychobiologie abgenommen wird, von denen eine oder einer Mitglied im Promotionsausschuss sein muss,
 5. im Fach Pflegewissenschaft durch einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im Bereich Pflege- oder Gesundheitswissenschaft; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen; in einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener, pflegewissenschaftlicher Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Faches Pflegewissenschaft abgenommen wird, von denen eine oder einer Mitglied im Promotionsausschuss sein muss.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses in dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird, können in diesem Fach zum Promotionsverfahren zugelassen werden, sofern sie das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben und
1. zu den besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen gehören, die den Studiengang an der von ihnen besuchten Hochschule in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, oder

2. ihren Abschluss mit der Mindestnote 2,0 erworben haben und eine mindestens 5-jährige, für das Promotionsfach einschlägige, berufliche Qualifikation nachweisen können. Die berufliche Qualifikation muss durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter im Promotionsausschuss festgestellt werden.

In dem Eignungsfeststellungsverfahren wird der Nachweis erbracht, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach im selben Maße vorhanden ist wie bei Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss. Die Eignungsfeststellung beginnt mit einem einstündigen Kolloquium, das von zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und von denen eine oder einer Mitglied im Promotionsausschuss sein muss, durchgeführt wird. Aufgrund des Kolloquiums bestimmen die Prüferinnen und Prüfer des Kolloquiums unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 und maximal 60 ECTS-Leistungspunkten, die die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich zu absolvieren haben. Diese Module sind aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs I (Master of Arts-Studiengang, Master of Science-Studiengang oder Master of Education-Studiengang) zu wählen. Der erfolgreiche Abschluss der Module muss von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, schriftlich bestätigt und die Bestätigung muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Für die Modulprüfungen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier oder für Module aus einem Master of Education-Studiengang die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien des Master of Education an der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll höchstens zwei Semester dauern. Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt hat.

(4) Die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt auch, wer einen den Abschlüssen gemäß Abs. 1 gleichwertigen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben und im Falle des Abs. 1 Nummer 2 das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt einen formlosen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, der über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist.

(2) Die oder der Antragstellende muss ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs I vereinbart haben, die oder der das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, hauptberuflich vertritt. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerinnen und Betreuer schließen eine Betreuungsvereinbarung nach einem vom Fachbereich bereitgestellten Muster ab. Die Betreuungsvereinbarung hat folgenden Inhalt:

1. Beteiligte Personen,
2. Arbeitstitel des Dissertationsprojektes,
3. Dauer und Ablauf der Betreuung des Dissertationsprojektes,

4. gegenseitige Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
5. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen und zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
6. Maßnahmen zur wissenschaftlichen und persönlichen Qualifizierung der Doktorandin oder des Doktoranden,
7. Regelungen zum regelmäßigen Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer.

(3) Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer findet ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Perspektiven der Promotion statt.

(4) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:

1. der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation sowie ein Arbeitskonzept oder eine als Dissertation vorgeschlagene Arbeit. Arbeitstitel und Arbeitskonzept müssen so formuliert sein, dass sie den Bezug zu demjenigen Fach erkennen lassen, für das der Doktorgrad angestrebt wird,
2. der Nachweis eines Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 oder der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses in dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird, zusammen mit dem Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2; zum Nachweis des abgeschlossenen Studiums sind Zeugnisse und Urkunden in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen; bei Zeugnissen und Urkunden in einer fremden Sprache ist zusätzlich eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung einzureichen,
3. ein tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Studienverlaufs,
4. ein Verzeichnis der gegebenenfalls vorliegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Mitteilung darüber, ob für die Bewerberin oder den Bewerber anderweitige Promotionsverfahren laufen oder zuvor begonnen wurden und ob bereits zuvor andernorts eine Dissertation begonnen oder eingereicht wurde,
6. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf sechs Jahre befristet. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann sie mit Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer um jeweils drei Jahre verlängert werden. Geht bis zum Ablauf der sechsjährigen Frist bzw. einer dreijährigen Verlängerungsfrist kein Antrag auf Verlängerung beim Promotionsausschuss ein, ruht das Promotionsverfahren bis auf weiteres.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Einreichung der Dissertation bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 und § 4 wird über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden.

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren sowie einer inhaltsgleichen digitalen Fassung eingereicht wird. Sind mehr als zwei

Gutachterinnen oder Gutachter am Promotionsverfahren beteiligt, erhöht sich die Zahl der einzureichenden Exemplare entsprechend. In die Dissertation ist eine schriftliche Erklärung nach einem vom Fachbereich bereitgestellten Muster aufzunehmen, in der die Doktorandin oder der Doktorand versichert, dass:

1. die Leistung eigenständig erbracht wurde,
2. nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
3. wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht wurden und
4. die Arbeit oder Teile davon bislang nicht an einer Hochschule des In- und Auslands als Bestandteil einer Promotionsleistung vorgelegt wurden. Dies gilt nicht für in Mehrautorenschaft verfasste Teile einer kumulativen Dissertation. Diese dürfen von den anderen Autorinnen und Autoren als Bestandteil ihrer Promotionsleistung vorgelegt worden sein.

Enthält eine kumulative Dissertation in Mehrautorenschaft verfasste Teile, müssen in der Erklärung zudem die Eigen- und Fremddanteile kenntlich gemacht werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss darlegen, worin ihre oder seine qualitative (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitative individuelle Leistung besteht. Die Angaben sind im Rahmen der Begutachtung durch die Gutachtenden zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Erfolgt die Einreichung der Dissertation mehr als zwei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 4, so sind zusätzlich ein aktualisierter tabellarischer Lebenslauf (entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 3) und ein aktualisiertes Verzeichnis der gegebenenfalls vorliegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 4) vorzulegen.

(4) Auf der Rechtsgrundlage des Landesgebührengesetzes und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird bei Promotionen eine Verwaltungsgebühr erhoben. Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr im Dekanat des Fachbereichs I vorzulegen.

§ 6 Promotionsausschuss

(1) Für Promotionen besteht ein eigener Promotionsausschuss des Fachbereiches.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören acht Mitglieder des Fachbereichs I an, und zwar fünf Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes, ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes, ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes und ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes. Die Mitglieder aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 des Hochschulgesetzes dürfen an Abstimmungen, die die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Promotionsleistungen betreffen, nicht teilnehmen, wenn sie die durch die Promotion festzustellende Qualifikation nicht selbst besitzen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Im Promotionsausschuss müssen alle Fächer des Fachbereichs I und das Forschungsinstitut für

Psychobiologie durch jeweils ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vertreten sein.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter; die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 10, 18, 25 und 26, § 11 Abs. 15 und § 14 Abs. 1 Nr. 2. Die Aufgabenverteilung erfolgt jeweils zu Beginn einer Sitzungsperiode innerhalb des Ausschusses.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 und § 4 erfüllt sind.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Ablehnung ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

(9) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(10) Der Promotionsausschuss entscheidet über Widersprüche.

(11) Der Promotionsausschuss vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsausschuss einen Arbeitsplatz und finanzielle Mittel, soweit erforderlich und möglich.

(12) Der Promotionsausschuss bestellt den Betreuungsausschuss gemäß § 7, den Begutachtungsausschuss gemäß § 8 und den Disputationsausschuss gemäß § 11.

(13) Der Promotionsausschuss bestellt in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter.

(14) Der Promotionsausschuss nimmt die gemäß § 5 Abs. 2 einzureichenden Exemplare der Dissertation entgegen und verteilt diese an die Mitglieder des Begutachtungsausschusses.

(15) Der Promotionsausschuss nimmt die Gutachten über die Dissertation gemäß § 8 sowie die vom Disputationsausschuss ermittelte Bewertung der Disputation gemäß § 11 entgegen.

(16) Der Promotionsausschuss sorgt für eine fristgerechte Abgabe der Gutachten gemäß § 8 Abs. 3.

(17) Der Promotionsausschuss legt nach Eingang aller Gutachten die Dissertation und die Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme im Dekanat aus. Die Auslagefrist beträgt vier Wochen. Einsicht und Stellung nehmen können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Einsichtnahme erfolgt gegen Unterschrift der oder des Einsichtnehmenden.

(18) Gehen schriftliche Stellungnahmen zu der Dissertation oder den Gutachten ein, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche weiteren Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden, deren Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2 in die Note der Dissertation eingehen. Es können höchstens zwei weitere Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter bestellt werden.

(19) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls über Auflagen für die Drucklegung.

(20) Der Promotionsausschuss ermittelt die Note der Dissertation und die Gesamtnote gemäß § 12.

(21) Der Promotionsausschuss lässt nach Prüfung aller erforderlichen Voraussetzungen eine Promotionsurkunde gemäß § 15 Abs. 3 anfertigen, die er der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zur Unterzeichnung vorlegt.

(22) Der Promotionsausschuss genehmigt auf Antrag des Begutachtungsausschusses die endgültige Fassung der Dissertation.

(23) Der Promotionsausschuss gibt die genehmigte Fassung zur Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 frei.

(24) Die Mitglieder des zuständigen Betreuungs-, Begutachtungs- und Disputationsausschusses sowie die Verfasserinnen oder Verfasser von Zusatzgutachten können die Promotionsakte einsehen, ebenso die Doktorandin oder der Doktorand nach Abschluss des Promotionsverfahrens.

(25) Der Promotionsausschuss gewährt Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Er kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

(26) Der Promotionsausschuss berät über die Änderungen und Neufassungen der Promotionsordnung und legt dem Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen vor.

§ 7 Betreuungsausschuss

(1) Dem Betreuungsausschuss können nur angehören:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Hochschulen sowie vergleichbarer wissenschaftlicher Institutionen.

Auch Professorinnen und Professoren im Ruhestand können dem Betreuungsausschuss angehören. Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fachbereich I der Universität Trier sein und das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, hauptberuflich vertreten. Sollte diese Voraussetzung im Laufe des Verfahrens nicht mehr gegeben sein (z. B. aufgrund von Pensionierung oder eines Hochschulwechsels von Mitgliedern des Betreuungsausschusses), erfolgt eine Nachbestellung oder die Bestellung eines weiteren Mitglieds gemäß Satz 3.

(2) Mit der Bestellung eines Betreuungsausschusses wird die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand des Fachbereichs angenommen. Der Betreuungsausschuss besteht zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus mindestens einem Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, möglichst früh und in jedem Falle vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens aus zwei Mitgliedern. Er kann gegebenenfalls um ein drittes Mitglied gemäß Abs. 1 erweitert werden. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Bestellung des Betreuungsausschusses durch den Promotionsausschuss.

(3) Der Betreuungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Doktorandinnen und Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation wissenschaftlich zu beraten und
2. sie in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss durch Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und finanzieller Hilfe zu unterstützen, soweit erforderlich und möglich.

(4) Eine vom Promotionsausschuss bestellte Betreuerin oder ein Betreuer kann die Betreuung ablehnen; sie oder er muss die Ablehnung dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich begründen.

(5) Eine vom Promotionsausschuss bestellte Betreuerin oder ein vom Promotionsausschuss bestellter Betreuer kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgelehnt werden; die Doktorandin oder der Doktorand muss die Ablehnung dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich begründen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer bestellt wird. Es gilt § 7 Abs. 1 Satz 3.

(6) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einverständnis jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen beim Promotionsausschuss beantragt werden. Wenn der Antrag von einem Mitglied des Betreuungsausschusses gestellt wurde, soll zunächst zeitnah ein Vermittlungsversuch durch den Promotionsausschuss stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, soll der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer bestellen.

(7) Im Fall von Konflikten im Betreuungsverhältnis stehen den Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Betreuerinnen und Betreuern das Graduiertenzentrum beratend und der Promotionsausschuss sowie die Ombudspersonen der Universität Trier gemäß ihren satzungsgemäßen Aufgaben vermittelnd und schlichtend zur Verfügung.

§ 8 Begutachtungsausschuss

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 wird der Betreuungsausschuss zum Begutachtungsausschuss. Wenigstens ein Mitglied des Begutachtungsausschusses muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fachbereich I der Universität Trier sein und das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, hauptberuflich vertreten. Sollte diese Voraussetzung nicht gegeben sein, ist eine Nachbestellung oder die Bestellung eines weiteren Mitglieds in den Begutachtungsausschuss erforderlich.

(2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss ein eigenes Gutachten vor, das eine Bewertung nach § 12 Abs. 1 enthält.

(3) Die Mitglieder des Begutachtungsausschusses legen ihre Gutachten spätestens drei Monate nach Einreichung der Dissertation über die Dekanin oder den Dekan der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor. Eine einmalige Verlängerung der Begutachtungsfrist um drei Monate ist auf Antrag der Gutachterin oder des Gutachters möglich.

(4) Weichen die Gutachten in der Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Gutachterinnen und Gutachtern weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für eine Betreuerin oder einen Betreuer gelten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2); diese Gutachten sind nach Möglichkeit binnen zweier Monate dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Zusätzlich bestellte Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Abs. 4 und gemäß § 6 Abs. 18 sind

den anderen Gutachterinnen und Gutachtern gleichgestellt. Sie können jedoch auf die Mitwirkung im Disputationsausschuss verzichten.

(6) Eingegangene Gutachten gemäß Abs. 2 sowie Zusatzgutachten gemäß § 6 Abs. 18 werden vom Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zugeleitet.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden über Annahme oder Ablehnung der Dissertation (gemäß § 6 Abs. 19).

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein eigener wissenschaftlicher Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden sein; die Doktorandin oder der Doktorand versichert, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Form, Gliederung und Umfang der Arbeit sollen mit den Betreuenden abgestimmt werden. Die Dissertation kann je nach Promotionsfach folgende Form haben:

1. Im Fach Philosophie besteht die Dissertation in einer Monographie.
2. Im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften besteht die Dissertation in einer Monographie. Unter der Voraussetzung, dass alle Betreuenden zustimmen, kann auch eine publikationsbasierte Promotion als kumulative Dissertation zugelassen werden. In diesem Fall müssen mindestens drei wissenschaftliche Beiträge eingereicht werden,
 - von denen mindestens zwei in Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft oder in Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft entstanden sind,
 - von denen maximal ein Beitrag gemeinsam mit Betreuenden der Dissertation publiziert wurde und
 - die in Fachzeitschriften und Organen (z.B. Jahrbücher oder Herausgeberbände) erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind, in denen eine Begutachtung in einem „peer review“ Verfahren erfolgt ist, an dem mindestens eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter jenseits der Herausgeberinnen und Herausgeber beteiligt ist. Über die Begutachtung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die eingereichten Beiträge werden mit einem Rahmentext in Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft im Umfang von mindestens 30 Seiten verbunden. Dieser entfaltet in einer Einleitung die übergeordnete Problem- und Fragestellung im aktuellen Forschungsdiskurs, ordnet die einzelnen Beiträge in diesen ein und bündelt gewonnene Erkenntnisse in einer zusammenfassenden Diskussion. Rahmentext und eingereichte Beiträge werden entsprechend den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen begutachtet.

3. Im Fach Psychologie und im Forschungsinstitut für Psychobiologie kann die Dissertation entweder als Monographie oder als publikationsbasierte kumulative Dissertation vorgelegt werden. Die Monographie stellt eine im Wesentlichen durch die Gliederungsteile Einführung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis charakterisierte wissenschaftliche Abhandlung dar, dabei kann diese Aufteilung auch, mit einer erläuternden, zusammenfassenden und bewertenden Einführung versehen, für einzelne Kapitel vorgenommen werden. Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln sowie einer Einfüh-

- rung und zusammenfassenden Bewertung der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten. Als Fachartikel gelten Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften, die das „peer review“ Verfahren anwenden. Als Fachartikel gelten nicht Kongressbeiträge und Studienabschlussarbeiten. Von den drei Fachartikeln sollten zwei in Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft oder Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Eine geteilte Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft wird als volle Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft bewertet. Zudem müssen mindestens zwei der eingehenden Arbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Arbeit muss bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift zumindest eingereicht sein; in diesem Fall ist die Einreichung durch eine Mitteilung des Editors vorzuweisen. Die Veröffentlichungen müssen Bestandteil der Dissertation sein.
4. Im Fach Pflegewissenschaften kann die Dissertation entweder als Monographie oder als publikationsbasierte kumulative Dissertation vorgelegt werden. Die Monographie stellt eine im Wesentlichen durch die Gliederungsteile Einführung, Theorie, Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Literaturverzeichnis charakterisierte wissenschaftliche Abhandlung dar. Dieser soll eine Zusammenfassung vorangestellt sein. Eine kumulative Dissertation besteht aus drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln sowie einer Einführung und zusammenfassenden Bewertung der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten. Als Fachartikel gelten Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften, die das „peer review“ Verfahren anwenden. Als Fachartikel gelten nicht Kongressbeiträge und Studienabschlussarbeiten. Von den drei Fachartikeln sollten zwei in Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft oder Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Eine geteilte Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft wird als volle Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft bewertet. Zudem müssen mindestens zwei der eingehenden Arbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Arbeit muss bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift zumindest eingereicht sein; in diesem Fall ist die Einreichung durch eine Mitteilung des Editors nachzuweisen. Die Veröffentlichungen müssen Bestandteil der Dissertation sein.
- (3) Im Falle einer kumulativen Dissertation muss für jeden einzelnen, in Mehrautorenschaft verfassten Dissertationsteil der Eigenanteil gemäß § 5 Abs. 2 kenntlich gemacht werden, um die Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden nachvollziehbar zu machen und von den Arbeiten anderer abzugrenzen.
- (4) Die Dissertation kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (5) Die Dissertation ist im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in deutscher und/oder englischer Sprache vorzulegen; der Promotionsausschuss empfiehlt, sich auf eine dieser Sprachen festzulegen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden, insbesondere bei einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gemäß § 14, gestatten, die Dissertation im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern in einer anderen Sprache abzufassen.

§ 10 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht vier gedruckte Pflichtexemplare der Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung bei der Universitätsbibliothek ein. Auf der Titelseite oder der Rückseite des Titelblattes ist die Dissertation als Dissertation am „Fachbereich I der Universität Trier“ auszuweisen. Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen die Pflichtexemplare grundsätzlich alle Teile der Dissertation enthalten. Sollte der Verlagsvertrag die Zweitveröffentlichung einer bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Forschungsarbeit, die Teil der Dissertation ist, in den einzureichenden Pflichtexemplaren nicht gestatten und es der Doktorandin oder dem Doktoranden trotz angemessener Bemühungen nicht gelingen, die Zustimmung des Verlages zu einer solchen Zweitveröffentlichung zu erhalten, genügt bezüglich dieser Forschungsarbeit ein Verweis auf die Veröffentlichung mit allen bibliographischen Angaben. Die Klärung der urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einreichung der Pflichtexemplare obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Bei einer Dissertation in Form einer Monographie ist die Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 1 erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand

1. der Universitätsbibliothek unentgeltlich eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung stellt, die der Fassung der Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 entspricht, und der Universität Trier die für eine elektronische Veröffentlichung der Dissertation erforderlichen Nutzungsrechte nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek einräumt; Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen; die Klärung urheberrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit etwaigen weiteren Veröffentlichungen der Dissertation obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden,
2. dem Dekanat einen Vertrag oder die Bestätigung des Verlages zum Nachweis dafür vorlegt, dass ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren übernimmt, oder
3. dem Dekanat einen Vertrag mit einem Verlag oder die Bestätigung eines Verlages über eine „book-on-demand“-Veröffentlichung vorlegt, in der oder dem die Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre zugesichert wird.

(4) Bei einer kumulativen Dissertation ist die Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 1 erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek unentgeltlich eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung stellt, die der Fassung der Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 entspricht, und der Universität Trier die für eine elektronische Veröffentlichung der Dissertation erforderlichen Nutzungsrechte nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek einräumt. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Auf die elektronische Veröffentlichung der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile der Dissertation wird verzichtet. In diesem Fall enthält die elektronisch veröffentlichte Version der Dissertation die bibliographischen Angaben der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile. Wurde eine der Forschungsarbeiten, die Teil der Dissertation sind, noch nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, kann die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung des Promotionsausschusses um bis zu sechs Monate hinausgeschoben werden, um der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Verlagsveröffentlichung der Forschungsarbeit zu ermöglichen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beginnt mit der Bekanntgabe der zustimmenden Entscheidung des Promotionsausschusses an die Doktorandin oder den Doktoranden. Weist die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek innerhalb der Sperrfrist nicht nach, dass die Forschungsarbeit veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurde, erfolgt unverzüglich und ohne weitere Rücksprache die elektronische Veröffentlichung der Dissertation

durch die Universitätsbibliothek. Veröffentlicht die Doktorandin oder der Doktorand die Forschungsarbeit während der Sperrfrist in einem Verlag oder wird die Forschungsarbeit während der Sperrfrist von einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen, so ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, vier gedruckte Pflichtexemplare der Dissertation, die die Forschungsarbeit in der veröffentlichten oder zu veröffentlichenden Fassung oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 einen Verweis auf die Veröffentlichung mit allen bibliographischen Angaben enthalten, bei der Universitätsbibliothek einzureichen.

§ 11 Disputation

(1) Die mündliche Promotionsleistung besteht in der Disputation von Thesen und deren Begründungen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand meldet sich spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation (§ 8 Abs. 7) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Disputation an.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt dabei vier Thesen vor, von denen zwei aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und zwei thematisch hinreichend von der Dissertation abweichen müssen.

(4) Die Thesen werden zusammen mit dem Termin der Disputation durch Aushang bekannt gemacht. Die Dauer des Thesenaushangs beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) Die Disputation findet grundsätzlich als Präsenzprüfung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung aller Mitglieder des Disputationsausschusses entscheiden, dass die Doktorandin oder der Doktorand und/oder einzelne Mitglieder des Disputationsausschusses durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur Disputation zugeschaltet werden oder dass die Disputation insgesamt in Form einer Videokonferenz stattfindet. Mit dem Antrag hat die Doktorandin oder der Doktorand das schriftliche Einverständnis aller Mitglieder des Disputationsausschusses zur Durchführung der Prüfung in digitaler Form einzureichen. Eine Aufzeichnung der digitalen Prüfung findet nicht statt. Im Falle eines Verbindungsausfalls oder sonstigen technischen Defekts wird die Disputation unterbrochen. Ist eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die Disputation abgebrochen und es erfolgt zeitnah eine neue Einladung zur Disputation. Sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden. Findet die Disputation insgesamt in Form einer Videokonferenz statt, werden den Mitgliedern des Fachbereichs auf Wunsch die Zugangsdaten für die Videokonferenz zur Verfügung gestellt.

(6) Die Disputation erfolgt vor dem Disputationsausschuss. Dieser besteht aus dem Begutachtungsausschuss (§ 8) und der oder dem Vorsitzenden gemäß Abs. 7.

(7) In der Regel hat die jeweilige Fachvertreterin oder der jeweilige Fachvertreter im Promotionsausschuss den Vorsitz im Disputationsausschuss inne. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass sich die Disputation auf die Thesen und deren Begründungen beschränkt. Kann weder die jeweilige Fachvertreterin oder der jeweilige Fachvertreter noch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Disputation leiten, so wird sie von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor des betreffenden Faches geleitet, die oder der vom Promotionsausschuss bestimmt wird.

(8) Für Vortrag und Begründung jeder These stehen höchstens zehn Minuten, für die gesamte Behandlung einer These höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Es dürfen Unterlagen benutzt wer-

den.

(9) Rederecht haben die Mitglieder des Disputationsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand.

(10) Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit des Fachbereichs statt. Nicht dem Fachbereich angehörende Personen können bei Zustimmung der Disputantin oder des Disputanten und einstimmiger Zustimmung des Disputationsausschusses während der Disputation anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet ist, wird die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen. Die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit an der Disputation teilzunehmen; ihnen steht jedoch kein Rederecht zu.

(11) Über den Verlauf der Disputation wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs, das von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

(12) Die Bewertung der Disputation (gemäß § 12) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Bewertung und Mitteilung geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(13) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu der Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Promotionsausschuss. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, so gilt die Disputation als nicht unternommen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern dem Promotionsausschuss vorlegen; es muss ab dem 2. Rücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(14) Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an der Disputation teilnehmen. Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragten nach § 72 Abs. 4 des Hochschulgesetzes an der Disputation teilnehmen.

(15) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Disputation in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Promotionsausschuss zur Wahrung ihrer oder seiner Chancengleichheit einen Nachteilsausgleich zu gewähren; ein Verzicht auf die Disputation ist nicht zulässig. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich zu stellen. Der Promotionsausschuss hat die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über den Antrag zu informieren und ihm oder ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Bei der Begutachtung der Dissertation sowie der Bewertung der einzelnen Thesen der Disputation sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (ausgezeichnet); Rechnungseinheit = 0

magna cum laude (sehr gut); Rechnungseinheit = 1

cum laude (gut); Rechnungseinheit = 2

rite (bestanden); Rechnungseinheit = 3

insuffICIENTer (nicht bestanden); Rechnungseinheit = 4.

(2) Die Endnote der Dissertation wird durch arithmetische Mittelung der durch die Gutachterinnen und Gutachter vergebenen Einzelnoten ermittelt. Dabei sind nicht mehr als zwei Nachkommastellen ohne Rundung zu berücksichtigen. Es gilt:

$< 0,5$: „*summa cum laude*“

$\geq 0,5$ und $< 1,5$: „*magna cum laude*“

$\geq 1,5$ und $< 2,5$: „*cum laude*“

$\geq 2,5$ und $< 3,5$: „*rite*“

$\geq 3,5$ oder mindestens die Hälfte der Gutachterinnen und Gutachter bewertet die Dissertation mit 4: „*insuffICIENTer*“.

(3) Wird die Dissertation mit *insuffICIENTer* bewertet, so ist eine einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Fassung der Dissertation zulässig, sofern die am Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter dies auf Nachfrage des Promotionsausschusses empfehlen.

(4) Die Disputation wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von den Mitgliedern des Disputationsausschusses bewertet. Für jede der vier Thesen wird zunächst der arithmetische Mittelwert (zwei Nachkommastellen ohne Rundung) der durch die Mitglieder des Disputationsausschusses vergebenen Einzelnoten berechnet.

(5) Die Endnote der Disputation wird durch arithmetische Mittelung der Noten der vier Thesen ermittelt. Dabei sind nicht mehr als zwei Nachkommastellen ohne Rundung zu berücksichtigen. Es gilt:

$< 0,5$: „*summa cum laude*“

$\geq 0,5$ und $< 1,5$: „*magna cum laude*“

$\geq 1,5$ und $< 2,5$: „*cum laude*“

$\geq 2,5$ und $< 3,5$: „*rite*“

$\geq 3,5$ oder die Hälfte der Thesen wird $\geq 3,5$ bewertet: „*insuffICIENTer*“.

(6) Wird die Disputation mit *insuffICIENTer* bewertet, kann sie insgesamt einmal wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote der Promotion wird aus den Noten der Dissertation (Gewichtung zwei Drittel) und der Disputation (Gewichtung ein Drittel) berechnet. Dabei gilt:

$< 0,5$: „*summa cum laude*“, sofern sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit *summa cum laude* benotet wurden, anderenfalls *magna cum laude*

$\geq 0,5$ und $< 1,5$: „*magna cum laude*“

$\geq 1,5$ und $< 2,5$: „*cum laude*“

$\geq 2,5$ und $< 3,5$: „*rite*“

$\geq 3,5$ oder wenn die Dissertation oder die Disputation endgültig mit „*insuffICIENTer*“ benotet wurden: „*insuffICIENTer*“.

(8) Die Gesamtnote wird vom Promotionsausschuss festgesetzt.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Promotionsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört, kann vom Disputationsausschuss von der Fortsetzung der Promotionsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Disputation als nicht bestanden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation (§ 9) und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu nennen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität Trier statt, bestellt der Promotionsausschuss die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Disputationsausschusses (§ 11 Abs. 6).

(6) Die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 12) erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer

Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 12 Abs. 7 bewertet werden.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs I der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad gemäß dieser Promotionsordnung und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs I der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder an den Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier abzuliefern.

§ 15 Verleihung des Grades der Doktorin oder des Doktors

(1) Der Fachbereich verleiht durch seine Dekanin oder seinen Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden in den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie, im Fach Psychologie und im Forschungsinstitut für Psychobiologie den einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften und im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft; im Fach Pflegewissenschaft kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden alternativ auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehen werden. Doktorandinnen und Doktoranden können zwischen dem Grad einer Doktorin und dem eines Doktors wählen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der Doktorandin oder dem Doktoranden die auf den Tag der Disputation datierte Urkunde aus, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 nachgewiesen hat und die Veröffentlichungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 erfüllt ist.

(3) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertationsschrift, das Datum der Disputation, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil und die Bezeichnung des Doktorgrades. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität Trier.

§ 16 Führung des Doktorinnentitels oder Dokortitels, Aberkennung und Entziehung des Doktorinnengrades oder Doktorgrades

- (1) Der Doktorinnentitel oder Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.
- (2) Der Doktorinnen- oder Doktorgrad kann entzogen werden,
1. wenn er auf unlautere Weise, insbesondere durch Täuschung, erworben worden ist,
 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt. Über die Entziehung des Doktorinnen- oder Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 17 Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber unter Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 13. November 2008 (StAnz. Nr. 46, S. 1952), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. August 2022 (Verkündungsblatt Nr. 86, S. 3), außer Kraft.

§ 19 Übergangsregelung

Die Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Promotionsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet war, haben das Recht, ihr Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Ordnung zu beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 12. November 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Prof. Dr. Benedikt Strobel

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2025 (GVBl. S. 449), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 9. Dezember 2025, Az.:7233-0040#2025/0002-1501 15323 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 22. Dezember 2023 (Verkündungsblatt Nr. 97, S. 3) zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2025 (Verkündungsblatt Nr. 103, S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es wird keine Quote nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO gebildet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2025

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Präsidentin der Universität Trier

**Ordnung zur Aufhebung des Organisationsstatuts
des Philosophischen Forschungsinstituts für Medien und Kultur
im Fachbereich I der Universität Trier**

Vom 16. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2025 die folgende Ordnung zur Aufhebung des Organisationsstatuts des Philosophischen Forschungsinstituts für Medien und Kultur im Fachbereich I der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Aufhebung

Das Organisationsstatut des Philosophischen Forschungsinstituts für Medien und Kultur im Fachbereich I der Universität Trier vom 20. November 2020 wird aufgehoben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Aufhebungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Organisationsstatut für das Trierer Institut für Angewandte Ethik (TRIANE) der Universität Trier

Vom 16. Dezember 2025

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2025 das nachfolgende Organisationsstatut für das Trierer Institut für Angewandte Ethik (TRIANE) der Universität Trier beschlossen.

§ 1 Organisationsform

Das Trierer Institut für Angewandte Ethik (TRIANE) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs I der Universität Trier im Sinne des § 90 Hochschulgesetz (HochSchG).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Trierer Instituts für Angewandte Ethik sind:

1. Die Stärkung der philosophischen Forschung zur Angewandten Ethik an der Universität Trier.
2. Die Förderung der interdisziplinären Arbeit zu Fragen mit ethischer Relevanz an der Universität Trier.
3. Die Initiierung und Unterstützung philosophischer und interdisziplinärer Drittmittelanträge mit Bezug zur Angewandten Ethik.
4. Die Intensivierung der Wissenschaftskommunikation und des Wissensaustauschs im Bereich der Angewandten Ethik mit Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft und Leitung

(1) Das Institut hat eine kollegiale Leitung. Sie besteht aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Trier, die auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers des Instituts vom Fachbereichsrat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung der kollegialen Leitung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Praktische Philosophie an der Universität Trier soll der kollegialen Leitung angehören.

(2) Die kollegiale Leitung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.

(3) Das Fach Philosophie wird, solange die personelle Ausstattung es zulässt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in unbefristeter Anstellung mit einem Teil der Arbeitszeit zur organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Instituts sowie zur Mitarbeit an den Forschungsvorhaben des Instituts zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist Mitglied des Instituts und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kollegialen Leitung teil.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte, die im Institut oder in einem mit dem Institut verbundenen Drittmittelprojekt arbeiten, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des Instituts.

(5) Die kollegiale Leitung kann auf Antrag weiteren Personen eine Mitgliedschaft gewähren. Die Mitgliedschaft gilt, solange eine Mitgliedschaft zur Universität Trier besteht. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft an Personen, die nicht der Universität Trier angehören, vergeben oder bei Ausscheiden aus der Universität auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die kollegiale Leitung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die laufende Geschäftsführung. Sie oder er ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein verantwortlich. Die Organisation von einzelnen Forschungsvorhaben und Veranstaltungen des Instituts kann Mitgliedern des Instituts übertragen werden.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet die Sitzungen der kollegialen Leitung vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.

(4) Zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. die Organisation von Forschungsvorhaben, Vortragsreihen und Tagungen des Instituts;
2. die Einrichtung und Pflege der Homepage des Instituts;
3. ggf. die Herausgabe von Publikationen, die vom Institut verantwortet werden;
4. die Erstellung eines Haushalts- und Entwicklungsplanes;
5. die sachgerechte Verteilung der Haushaltsmittel;
6. die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Haushaltsabschlusses.

§ 5 Haushalt

Der Haushalt setzt sich zusammen aus Landesmitteln und Drittmitteln. Das Institut wird überwiegend aus Drittmitteln, Zuweisungen von Overhead-Mitteln aus Drittmittelinwerbungen und Drittmittelboni finanziert. Eine Anschubfinanzierung für die Jahre 2025 bis 2028 erfolgt aus den Berufungsmitteln des Inhabers der Professur für Praktische Philosophie.

§ 6 Verwaltung

Die Personal- und Sachmittelverwaltung erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 7 Tätigkeitsbericht und Haushaltsabschluss

Die Sprecherin oder der Sprecher legt dem Fachbereichsrat zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Information

Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Mitglieder in allen die wissenschaftliche Einrichtung betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

§ 9 Kooperationen und Vereinbarungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können auf Vorschlag der Leitung des Instituts durch die Präsidentin oder den Präsidenten Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer